

# Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke mit der Fl.-Nr 20 (Teilfläche), 24 (Teilfläche), 31/4, 51 (Teilfläche), 54 und 116/1 (Teilfläche) der Gemarkung Altessing

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 21.12.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Die Einbeziehungssatzung umfasst die o. g. Grundstücke der Gemarkung Altessing. Die Grundstücke liegen am südlichen Ortsrand von Altessing. Der Planentwurf wurde vom Ingenieurbüro für kommunale Planungen KomPlan aus Landshut ausgearbeitet. Der Marktgemeinderat hat den Planentwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich der Begründung in der Fassung vom 21.12.2021 in seiner Sitzung am 21.12.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die verfahrensrechtliche Abwicklung der Satzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung und Lageplan liegen in der Zeit

**vom 14. 03. 2022 bis einschließlich 20. 04. 2022**

im Rathaus der Marktgemeinde Essing, Marktplatz 1, 93343 Essing, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann eine Stellungnahme zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Essing, den 11.03.2022

---

Jörg Nowy

1. Bürgermeister